

c) Nach § 79 ist *nachträglich eine Gesamtstrafe* zu bilden, „Wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war“. § 79 StGB ist eine zwingende Vorschrift. Die Bildung der Gesamtstrafe ist demnach nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung ist nur möglich, wenn erstens die früher erkannte Strafe noch nicht verbüßt, verjährt oder erlassen ist (eine bedingte Strafaussetzung steht dem nicht entgegen) *und* zweitens das abzuurteilende Verbrechen vor der früheren Verurteilung begangen worden ist. Ist es nach dem früheren Urteil begangen worden, so ist keine nachträgliche Gesamtstrafenbildung möglich.

Der Urteilstenor lautet bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung etwa: „Der Angeklagte... wird wegen ... unter Einbeziehung der durch Urteil des Kreisgerichts ... vom ... (Aktenzeichen) erkannten Strafe von... zu einer Gesamtstrafe von ... verurteilt.“

Ist die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe im Urteil unterblieben, so ist sie gemäß § 349 StPO durch gerichtlichen Beschluß nachträglich vorzunehmen. Nach § 350 Abs. 3 StPO ist hierfür das Gericht zuständig, das zuletzt entschieden hat.

III. Mehrere Verfehlungen Jugendlicher

1. Die Regelung der Tatmehrheit im Jugendgerichtsgesetz

Hat ein Jugendlicher eine mehrfache Gesetzesverletzung in Tatmehrheit begangen, so finden — abgesehen vom Ausnahmefall des § 24 JGG — die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts über die Tatmehrheit (§§ 74 ff. StGB) *keine Anwendung*. An Stelle des Grundsatzes der Gesamtstrafenbildung für zeitige Freiheitsstrafen und des Kumulationsprinzips tritt im Jugendstrafrecht das sogenannte *Einheitsprinzip*. Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Verfehlungen begangen hat, erkennt das Gericht nur auf *eine Strafe* oder *eine Erziehungsmaßnahme* derselben Art, d. h. der Jugendliche wird *wegen jeder einzelnen Verfehlung verurteilt*, das Gericht erkennt aber nur auf *eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme* derselben Art. Das Einheitsprinzip hat seinen Grund im Vorherrschen des Erziehungszweckes im gesamten Jugend-